Die Einwirkung der Lateranverträge vom 11. Februar 1929 auf die völkerrechtliche Stellung des Papstes

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von

Hanns Wachsmann

Breslau 1930

Spezial-Druckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen, KG., Ohlau i. Schl.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Helfritz

Meinen Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung: Die Lateranverträge: Vertrag und Konkordat	1
Hauptteil I. Darstellung der geschichtlichen Entwicklung bis zum Abschluß der Lateranverträge . .	3
„ II. Der Einfluß der Lateranverträge auf die völkerrechtliche Stellung des Papstes . .	10
1. Welche völkerrechtliche Stellung nahm der Papst bisher ein?	
2. Welche völkerrechtliche Stellung nimmt der Papst heute — auf Grund der Lateranverträge — ein?	
Schlußbetrachtungen	26

Literaturverzeichnis.

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919. Georg Stilke, Berlin 1926.

Bluntschli: Die rechtliche Unverantwortlichkeit und Verantwortlichkeit des Römischen Papstes. C. H. Beck, Nördlingen 1876.

Bulle: Geschichte des zweiten Kaiserreichs und des Königreichs Italien. In: Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen von Wilhelm Oncken.

Dittrich: Die preußische Gesandtschaft beim Vatikan. Diss. Berlin.

Ebers: Italien und das Garantiegesetz. 1915.

— Sind im Völkerrecht allein die Staaten parteifähig? Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht. 1926.

Gareis: Allgemeines Staatsrecht. In: H. Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien. Tübingen 1883.

— Institutionen des Völkerrechts. Gießen 1901.

Glatz: Die Freiheit des Papstes und das italienische Garantiegesetz im Lichte des Weltkrieges. Bühl (Baden) 1915.

Hartmann: Hundert Jahre italienische Geschichte. 1916.

— Kurzgefaßte Geschichte Italiens. 1924.

Heilborn: Das System des Völkerrechts. Berlin 1886.

Heffter: Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. Berlin 1888.

Helfritz: Allgemeines Staatsrecht. Carl Heymann, Berlin 1924.

Höber: Die römische Frage. Köln 1916.

Hölder: Natürliche und juristische Personen. Leipzig 1905.

Holtzendorff: Handbuch des Völkerrechts. 2. Bd. Die völkerrechtliche Verfassung und Grundordnung der auswärtigen Staatsbeziehungen. Richter, Hamburg 1887. 8. Stück, Die völkerrechtliche Stellung des Papstes.

Jellinek: Das Recht des modernen Staates. Graz, Berlin 1905.

Jenny: Ist der Papst Subjekt des Völkerrechts. Diss. Leipzig 1910.

Kelsen: Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts. 1920.
Kohler: Grundlagen des Völkerrechts, Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft. Ferd. Enke, Stuttgart 1918.
Königer-Giese: Grundzüge des katholischen Kirchenrechts. Bonn 1924.
Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Tübingen 1911.
Lampert: Die völkerrechtliche Stellung des Apostolischen Stuhles. Trier 1916.
Linden: Ist der Papst Souverän? Diss. Erlangen 1898.
v. Liszt: Völkerrecht. Berlin 1915.
von Martens: Das internationale Recht der zivilisierten Staaten. Berlin 1883—89.
Müller: Die völkerrechtliche Stellung des Papstes und die Friedenskonferenzen. New York, Chikago 1916.
— Die Rechtsstellung des Apostolischen Stuhles im Völkerbund. Olten (Schweiz) 1919.
— Die Souveränität der Kirche im Lichte der Wissenschaft und Staatenpraxis. In: Festschrift für Felix Porsch, Görres-Gesellschaft, Paderborn 1923.
Oppenheim: System des Völkerrechts. Leipzig 1866.
Paschke: Zur Frage der Völkerrechtspersönlichkeit des Papstes. Diss. Rostock 1919.
Resch: Das Papsttum und das Völkerrecht. Graz und Leipzig 1889.
Rivier: Lehrbuch des Völkerrechts. Stuttgart 1899.
Sägmüller: Der Apostolische Stuhl und der Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens. Herder & Co., Freiburg i. Br., 1919.
Sternfeld: Die nationale Einigung Italiens im 19. Jahrhundert. 1920.
Stier-Somlo: Handbuch des Völkerrechts. 1. Abt. Grundbegriffe des Völkerrechts. Stuttgart, Graz, Berlin 1912.
Stier-Somlo-Elster: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, 17./18. Lieferung, Berlin und Leipzig 1927.
Strupp: Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie. Berlin und Leipzig 1923.
Wehberg: Das Papsttum und der Weltfriede. München-Gladbach, 1915.
Wynen: Die Rechts- und insbesondere die Vermögensfähig-

keit des Apostolischen Stuhles nach internationalem Recht. Freiburg i. Br. 1920.
Deutsche Juristen-Zeitung, 20. Jahrg. 13—14.
Juristische Wochenschrift. 1929, Heft 16.
Sozialistische Monatshefte. 35. Jahrg. 68. Bd. Berlin 1929.
Zeitschrift für Politik. 18. Bd. Heft 10, Carl Heymann, Berlin 1929.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546319_0072

Die Lateranverträge zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien vom 11. Februar 1929 zerfallen in zwei Stücke: in einen „Vertrag" zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien und in ein „Konkordat" zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien.

Der Vertrag soll nach den Worten seiner Einleitung vornehmlich die „römische Frage" lösen. Durch diesen Hinweis wird an die geschichtlichen Vorgänge von 1865—1871 erinnert, an die Einigung Italiens und die gleichzeitige Beseitigung des Kirchenstaates. Vor allem soll also die durch den Erlaß des sog. Garantiegesetzes vom 13. Mai 1871 geschaffene eigenartige Rechtslage des Heiligen Stuhles einer Neuregelung unterworfen werden. Dadurch soll der „Zwiespalt" beseitigt sein, der seit jener Zeit zwischen den Vertragsparteien bestand.

Erst damit war der Boden bereitet für den Abschluß eines Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien. Denn dieses Konkordat dient „zur Regelung der religiösen und kirchlichen Verhältnisse in Italien".[1] Erst muß zweifellos die Stellung der vertragschließenden Parteien zueinander geregelt werden, ehe an die Vereinbarung von Rechten und Pflichten gegangen werden kann.

So ist also auch die Anordnung der beiden Verträge i. w. S. in der Reihenfolge Vertrag und Konkordat nicht nur eine rein äußerliche und zufällige; beide Stücke stehen vielmehr in engem Zusammenhang derart, daß das Konkordat jenen Vertrag zur Voraussetzung hat. Für unsere Betrachtung scheidet das Konkordat im übrigen jedoch aus. Denn es stellt ein Stück italienischen Staatskirchenrechts dar und hat als solches gleich wie jedes andere Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und irgend einem anderen Lande der Welt für die völkerrechtliche Stellung des Papstes keinerlei Bedeutung.

Anders jedoch der „Vertrag". Wie die römische Frage infolge der besonderen Stellung der katholischen Kirche auf

1) Aus dem Inhalt dieses Konkordats sei als wesentlich folgendes hervorgehoben: Die Geistlichen sind vom Geschworenenamt und von der Militärdienstpflicht befreit und dürfen zu Staatsämtern nur nach Anhörung der Kirche berufen werden, alle kirchlichen Feiertage werden als Staatsfeiertage anerkannt; die kanonische Ehe ist mit bürgerlichen Wirkungen ausgestattet; der katholische Religionsunterricht in den Schulen wird weiter ausgebaut.

Erden nicht nur für Italien von Bedeutung war, sondern darüber hinaus die ganze Welt anging, so gewinnt auch die Lösung der römischen Frage Bedeutung über Italien hinaus. Denn wiederum handelt es sich um die Stellung des Heiligen Stuhles zu den Staaten schlechthin. Das wird in den Eingangsworten zum Vertrage auch ausdrücklich betont. Denn es soll dem Heiligen Stuhl „zur Sicherstellung völliger und sichtbarer Unabhängigkeit eine unstreitige Souveränität auch auf internationalem Gebiet verbürgt werden". Dieser Satz betrifft nicht nur Italien, sondern die ganze übrige Staatenwelt, ohne die man nicht von „internationalem" Gebiet sprechen kann.

Es handelt sich also in dem Lateranvertrag i. e. S. um die internationale Stellung des Papstes. Die Eingangsformel zum Vertrage spricht zunächst nur von der „Sicherstellung" der Unabhängigkeit des Heiligen Stuhles und nimmt damit auf seine Unabhängigkeit wie auf eine Tatsache Bezug. Aber durch die Worte: Sicherstellung „völliger und sichtbarer" Unabhängigkeit wird auf eine Veränderung hingedeutet; der bisherige Zustand muß also nur der einer unvollendeten und äußerlich nicht sichtbaren Unabhängigkeit gewesen sein. Sichtbar soll die neue Unabhängigkeit in der Vatikanstadt geworden sein; diese zu „schaffen" war eine „Notwendigkeit". Durch die Erfüllung dieser Notwendigkeit soll die internationale Stellung des Heiligen Stuhles nunmehr klargestellt sein. Der Kernpunkt des Vertrages liegt offenbar in der Anerkennung der neuen Vatikanstadt.

Für das Völkerrecht entsteht nun die Frage, ob von dieser Klarstellung der internationalen Stellung des Heiligen Stuhles auch die völkerrechtliche Stellung des Papstes beeinflußt wird. Der Völkerrechtswissenschaft erwächst damit die Aufgabe, aus dem politischen Ereignis, als welches sich uns die Verträge vom 11. Februar 1929 zunächst darstellen, die rechtlichen Folgerungen zu ziehen.

Dabei soll folgender Plan der Darstellung beobachtet werden: an die zum Verständnis unerläßliche Darstellung der geschichtlichen Entwicklung bis zum Abschluß der Verträge schließt sich die engere Betrachtung unter unserem Thema selbst an. Dabei wird es sich als notwendig erweisen, zunächst die bisherige Stellung des Papstes im Völkerrecht unter Berücksichtigung der wichtigsten Völkerrechtslehrmeinungen zu beleuchten. Diese Darstellung muß dann in Vergleich gesetzt

werden zur Darstellung der neuen, heutigen Rechtslage des Heiligen Stuhles im Völkerrecht. Denn nur so ist der Einfluß der Lateranverträge auf die völkerrechtliche Stellung des Papstes zu ermessen.

I.

Die Einleitung zu dem Vertrage, die in ihrer Feierlichkeit an den Vorspruch zu den Verfassungen der Staaten erinnnert, inhaltlich aber weit höhere Bedeutung hat, weil sie den Zweck und Gehalt der nachfolgenden Vereinbarungen in Kürze und Genauigkeit wiederzugeben versucht, knüpft, wie schon angedeutet, an die geschichtlichen Vorgänge von 1870 an. Auch diese Verbindung mit früheren Ereignissen ist nicht nur eine zufällige. Sie ist vielmehr erforderlich geworden durch den Umstand, daß der Geist und Inhalt des ganzen Vertragswerkes nur im Hinblick auf die Geschichte verständlich werden. Der Vertragschluß ist in erster Linie ein politisches Ereignis und als solches — wie jeder politische Vorgang — ein Stück Geschichte, Geschichte Italiens und Weltgeschichte. Auch die rechtliche Beurteilung des Vertrages kann daher nicht an den geschichtlichen Tatsachen vorübergehen.

Wie an dem Vertrage gleichwie an jedem Vertrage zwei Parteien mit widerstreitenden Interessen beteiligt sind, und um ihrer Interessen willen nach einem Ausgleich suchen, so spiegelt auch die Geschichte, die dem Vertrage zugrunde liegt, ein zwiefaches Bild wieder. Es schneidet sich die Geschichte der italienischen Einheitsbestrebungen und die Geschichte des Kirchenstaats.

Der italienischen Einheitsbewegung,[2] die von Sardinien ausging und am 14. März 1861 durch die Annahme des italienischen Königstitels[3] durch Victor Emanuel ihren Abschluß fand, mußte es naturgemäß hinderlich sein, daß Rom,[4] der vom Altertum her gegebene Mittelpunkt eines geeinten Italien, in den Machtbereich des Papstes fiel. Noch war es damals von den Franzosen besetzt, die den Papst den Italienern nicht preisgeben wollten. Vorerst bestand nur die Hoffnung, daß

2) Vgl. Constantin Bulle: Geschichte des zweiten Kaiserreichs und des Königreichs Italien, Kap. 8, S. 243 ff.
3) Vgl. Constantin Bulle, a.a.O. S. 282. Desgl. Sternfeld: Die nationale Einigung Italiens, S. 146.
4) Sternfeld, a.a.O. S. 158.

der Papst selbst auf jede weltliche Herrschaft unter der Bedingung völliger Unabhängigkeit vom Staate in geistlichen Dingen verzichten würde, eine Hoffnung, der Cavour durch den prägnanten Satz von der „chiesa libera in libero stato" Ausdruck gegeben hatte.[5] Aber diese Hoffnung erwies sich bei der ablehnenden Haltung der Kirche als trügerisch. Als schließlich der glückliche Verlauf des Krieges mit Oesterreich Italien auch noch das lombardisch-venezianische Königreich[6] einbrachte (auf dem Umwege über Napoleon, der Venetien im Frieden von Prag erhielt und es nach Abstimmung an Italien abtrat) und sich nunmehr das neue Reich auch über Oberitalien erstreckte, drängte die junge Freiheitsbewegung zu einer gewaltsamenLösung der „römischen Frage". Der preußisch-französische Krieg kam ihr hierbei zu Hilfe; denn nach dem Abzug der französischen Besatzung aus Rom auf Grund der Septemberkonvention von 1866 brachte er Rom die Befreiung von allen Verpflichtungen gegenüber Frankreich. Der Weg nach Rom war frei. In der Tat rückten auch im September 1870[7] die italienischen Truppen in den Kirchenstaat ein, und am 20. September fiel Rom. Auf Grund einer Volksabstimmung[8] im Kirchenstaat wurde am 8. Oktober 1870 die Einverleibung Roms in das Königreich Italien verkündet und am 26. Januar 1871 Rom zur Hauptstadt des geeinten Italien erklärt. Der Papst antwortete mit dem Bann gegen alle Beteiligten.[9]

Damit hatte der Kirchenstaat sein Ende gefunden, jenes Territorium, das seit Jahrhunderten „das augenscheinlichste Zeichen der Unabhängigkeit" und weltlichen Souveränität des Papstes war. Ein langes Stück Geschichte war abgelaufen, das seinen Anfang genommen hatte in den Schenkungen Pipins und Karls des Großen an die Päpste.[10] Was die Päpste in den Jahrhunderten seitdem zusammengebracht hatten und was schließlich durch Pius V. Bulle „cura regiminis universalis ecclesiae" für unveräußerlich erklärt worden war, das war jetzt verlorengegangen.

Aber die „römische Frage" war damit nicht gelöst, sie gewann im Gegenteil erst jetzt ihre volle eigentliche Bedeutung. Vorher war es im Grunde nur eine italienische Frage ge-

5) Sternfeld, a.a.O. S. 149.
6) Vgl. Hartmann, Kurzgefaßte Geschichte Italiens, S. 319.
7) Vgl. Hartmann, a.a.O. S. 320.
8) Vgl. Sternfeld, a.a.O. S. 190/91.
9) Hartmann, a.a.O. S. 321.
10) Hartmann, a.a.O. S. 321.

wesen, eben die Frage jener Einheitsbewegung. Jetzt entstand erst in Wahrheit die neue große Frage, wie dem Papst Ersatz für den Verlust seines Territoriums geboten und gleichzeitig der ganzen katholischen Welt die Unabhängigkeit des Papstes von irgend einem Staate der Erde, vor allem von Italien selbst, verbürgt werden könne. Denn es war eine noch nicht dagewesene Sachlage geschaffen: der Papst war durch die Einverleibung seines Staates italienischer Untertan geworden. Darin konnten die katholischen Christen der ganzen Welt eine Gefahr erblicken, da es ihnen nicht gleichgültig sein durfte, daß ihr geistliches Oberhaupt wiederum einer höheren Gewalt unterworfen wurde. Dieser Zusammenhang erhellt deutlich, inwiefern die Vorgänge von 1870 nicht nur nationale Bedeutung lediglich für Italien hatten; sie wuchsen sich an Bedeutung über ein wichtiges Stück italienischer Staatsgeschichte, das sie zweifellos darstellen, hinaus. Auf Italien waren nunmehr die Augen der ganzen katholischen Welt gerichtet. Die „römische" Frage wurde jetzt eine Frage von internationaler Bedeutung, zumal sich Italien durch die Zirkularnote vom 7. September 1870 den Mächten gegenüber verpflichtet hatte, dem Papst seine souveräne Unabhängigkeit zu erhalten. Aber eine internationale Lösung unter Beteiligung aller Staaten, die am nächsten gelegen hätte, kam nicht zustande; lag doch die Gefahr nahe, daß der Papst selbst das Eingreifen der Staaten, die natürlich den veränderten Verhältnissen hätten Rechnung tragen müssen, als Billigung der neuen Lage auffaßte. Und der Papst selbst erklärte sich mit der neuen Gestaltung der Lage nicht einverstanden.[11]

Eine vertragliche Lösung war daher nicht möglich, da es an dem Willen der einen Partei, einen solchen Vertrag zu schließen und dadurch auch in gewisser Beziehung durch schlüssiges Handeln die neue Lage anzuerkennen, fehlte. Es blieb daher für Italien, wenn nicht alles so ungeregelt bleiben sollte, wie es war, nur der Weg eines einseitigen Staatsaktes übrig. Italien erließ am 13. Mai 1871 das sog. Garantiegesetz.[12]

Dieses Gesetz regelt die besondere Stellung des Papstes zur italienischen Staatsgewalt. Es sichert dem Papst in Art. 1—3 Heiligkeit und Unverletzlichkeit sowie die Ehrenrechte

11) Vgl. Hartmann: Hundert Jahre italienische Geschichte, S. 181.
12) Abgedruckt bei Resch: Das Papsttum und das Völkerrecht, S. 53 ff. Vgl. auch Sternfeld, a.a.O. S. 191.

eines Souveräns zu. Sodann wird ihm in Art. 4 eine Dotation von 3 225 000 Lire jährlich in Form einer dauernden, unveräußerlichen Rente gewährt. Vor allem aber wird dem Papst in Art. 5 ein Nutzungsrecht an den apostolischen Palästen im Vatikan und Lateran übertragen. Der Papst wird also nur Nießbraucher, nicht Eigentümer dieses Gebietes. In den folgenden Artikeln schließen sich Zusicherungen über die Freiheit der Kardinäle während der Sedisvakanz und des Konclaves und über die Freiheit des allgemeinen Konzils an. Die Unbetretbarkeit der päpstlichen Residenz, des Tagungsortes eines Konclave oder Konzils wird erklärt. Den Gesandten des Papstes wie den bei ihm beglaubigten fremden Gesandten wird völkerrechtlicher Schutz zugesprochen.

Auch dieses Gesetz fand nicht die Zustimmung der Kurie; der Papst erklärte vielmehr am 15. Mai 1871, von der italienischen Regierung keine Garantie annehmen zu wollen. Er bezeichnete sich als „Gefangenen" des Vatikans und lehnte auch die Annahme der Rente ab. Damit war von der kirchlichen Seite deutlich zum Ausdruck gebracht worden, daß man die römische Frage nunmehr weniger denn je als gelöst betrachtete. Aber auch praktisch sollte sich das Gesetz als unzulänglich erweisen. Das zeigte der Weltkrieg. Die Gesandten der Italien feindlichen Staaten: Oesterreich, Preußen, Bayern mußten aus Gründen italienischer Politik Rom verlassen. Der Postverkehr der Kurie war gesperrt, eine Zensur des kirchlichen Amtsblattes wurde eingeführt. Italien hatte seine Verpflichtungen aus seinem eigenen Gesetz nicht innegehalten. Es hatte damit auch sein Garantieversprechen an die ganze Welt nicht eingelöst oder, vom politischen Standpunkt Italiens gesprochen, es konnte unter dem Druck der politischen Geschehnisse das Garantiegesetz nicht aufrecht erhalten.

Eine Lösung der römischen Frage erwies sich somit als immer dringlicher. Benedikt XV. erklärte denn auch im Weltkrieg, er erwarte eine Lösung, aber nicht von Waffengewalt, sondern vielmehr vom Gerechtigkeitssinn der Italiener. Hierdurch wurde die stete Bereitschaft des Vatikans zu erkennen gegeben, einem Akt beizupflichten, der der hohen Bedeutung der Kirche gerecht werden würde

Die Geschichte schritt weiter. Der Einigung Italiens folgte nach dem Weltkriege die enge Zusammenfassung aller staatlichen Kräfte zu einer großen konzentrierten Macht. Der Fa-

schismus, anfänglich nur eine nationale Vereinigung von Frontkämpfern (fascio di combattimento) gegen den Sozialismus, vereinte unter Führung Benito Mussolinis alle Gewalten zu einer einzigen großen nationalen Bewegung, welche jede Zersplitterung der Stoßkraft des Staates im Interesse einer außenpolitischen Erweiterung der italienischen Macht zu vermeiden sucht. Auch diese Bewegung mußte daher die ungelöste römische Frage als störend empfinden. Solange keine Einigung erzielt war, saß ein unversöhnlicher Gegner, der Papst, mitten im Lande, und der Kampf mit ihm gefährdete die Einheit des Ganzen, hatte zudem manchen außenpolitischen Gegner zur Folge, aus nicht rein nationalen, sondern vielmehr aus religiösen Gründen.

Was nach fast 6 Jahrhunderten zähester feindlicher Haltung des Vatikans kaum zu erwarten war, trat schließlich, von Mussolini bereits im Herbst 1927 nach der großen Auseinandersetzung zwischen Italien und dem Vatikan als schwierige, aber nicht unmögliche Lösung bezeichnet, ein. Der Vertrag vom 11. Februar 1929 stellt einen Friedensvertrag zwischen den beiden Mächten dar. Die damit vorgenommene Regelung „ermöglicht" es endlich dem Heiligen Stuhl, „seinerseits die im Jahre 1870 durch die Einverleibung Roms in das Königreich Italien unter der Dynastie des Hauses Savoyen entstandene römische Frage als endgültig und unwiderruflich beigelegt anzuerkennen".

Der Vertrag besteht aus 27 Artikeln. Dem ersten Artikel muß eine Sonderstellung im Rahmen des Ganzen zugewiesen werden. Er enthält die erneute feierliche Erklärung der katholischen Religion zur italienischen Staatsreligion und bildet so das Fundament, von dem aus an die folgenden eigentlichen Vereinbarungen erst herangetreten wird. Die Vereinbarungen selbst stellen das Wichtigste voraus und bringen dann die Einzelheiten. So wird in Art. 2 „die Souveränität des Heiligen Stuhles auf internationalem Gebiet" von Italien anerkannt und in Art. 3 dem Heiligen Stuhle „das volle Eigentum sowie die ausschließliche, unumschränkte souveräne Gewalt und Jurisdiktion über den Vatikan" zugebilligt und die „Vatikanstadt geschaffen". Die Art. 3—7 erläutern die neue Rechtslage der „Città del Vaticano"; zu ihnen gehören inhaltlich auch die Art. 13—16, welche genauere Bestimmungen über die einzelnen im Besitz des Heiligen Stuhles befindlichen Immobilien ent-

halten. Art. 8 betrifft die Person des Papstes und stimmt im wesentlichen mit den Art. 1—3 des Garantiegesetzes vom 13. Mai 1871 überein. Die Art. 9—12 betreffen die beim Heiligen Stuhl ansässigen Personen, die kirchlichen Würdenträger, die kirchlichen Zentralstellen sowie das aktive und passive Gesandtschaftsrecht des Heiligen Stuhles. Die Art. 17—21 enthalten zusätzliche Bestimmungen über Abgabefreiheit von Zuwendungen an die Kirche, öffentlichen Charakter der Sammlungen in der Vatikanstadt, Zollfreiheit von Warensendungen, Reisefreiheit und Ehrenrechte der Kardinäle. Art. 22 bis 23 regeln das Strafrecht für die Vatikanstadt. Art. 24 enthält die Erklärung einer abwartenden Neutralität des Heiligen Stuhles bei internationalen Streitigkeiten. Art. 25 verweist auf die in der Anlage enthaltene Guthabenregelung, die eine Umwandlung der bisher nicht angenommenen Jahresrente in eine einmalige Zahlung von 1,75 Milliarden Lire vorsieht. Art. 26 trägt wiederum feierlichen Charakter und gibt der Ueberzeugung Ausdruck, daß nunmehr die römische Frage endgültig beigelegt sei. Er enthält weiterhin die Anerkennung des Königreiches Italien mit Rom als Hauptstadt durch den Heiligen Stuhl und die Anerkennung des „Staates der Vatikanstadt" durch Italien; schließlich enthält Art. 26 noch die ausdrückliche Aufhebung des Gesetzes vom 13. Mai 1871. Der letzte Artikel, 27, regelt endlich die Geltung des Vertrages selbst.

Es schließt sich dann das Finanzabkommen an, auf welches bei Art. 25 Bezug genommen wurde.

Worin liegt nun der wesentliche Unterschied zu den im Garantiegesetz enthaltenen Bestimmungen? Denn die Erklärungen über die Person des Papstes, über die beim Heiligen Stuhl und für ihn tätigen dritten Personen, Diplomaten, Kardinäle, Angestellten, sowie die Zubilligung eines aktiven und passiven Gesandtschaftsrechts des Heiligen Stuhls stimmen inhaltlich genau mit den im Garantiegesetz gegebenen Erklärungen überein. Neu ist gegenüber der bisherigen Regelung auch nicht unbedingt die Zubilligung der im Finanzabkommen fixierten Summe an den Papst: denn sie soll nur die Abgeltung der seit 1871 fälligen jährlichen Dotation darstellen, deren Annahme vom Heiligen Stuhl zwar stets abgelehnt wurde, die ihm aber trotzdem alljährlich gutgeschrieben wurde.

Das wesentlich Neue an der durch den Vertrag geschaffenen Lage ist die Erklärung des Heiligen Stuhles zur souverä-

nen Gewalt auf internationalem Gebiet und die Schaffung der Vatikanstadt, die treffender mit dem Ausdruck des Art. 26 Abs. 2 „Staat der Vatikanstadt" genannt wird, weil dadurch das Wesentliche an dieser Gründung hervorgehoben wird. Während dem Papste bisher an den Palästen und sonstigen Immobilien des Vatikans nur ein Nießbrauch, ein Nutzungsrecht, zustand — wenn auch in seiner Bedeutung über einen gewöhnlichen Nießbrauch durch die Zusicherung der Immunität dieser Gebäude gegenüber der italienischen Staatsgewalt sehr herausgehoben — so ist jetzt der Heilige Stuhl alleiniger Eigentümer dieser Gebäude und ihrer Grundstücke geworden. Der Heilige Stuhl ist Grundherr geworden über ein Gebiet von etwa 8 Quadratkilometern.

Dadurch soll nach dem in der Einleitung zum Vertrage kundgegebenen Willen dem Eintritt des Heiligen Stuhls in die internationale Staatenwelt sichtbarer Ausdruck gegeben werden. Die dem Heiligen Stuhl in Art. 2 zugesprochene Souveränität gegenüber Italien, die für die Begründung eines solchen „Staates" der Vatikanstadt allerdings zunächst Voraussetzung war, soll sich nun nach dem Wunsche und der Behauptung des Heiligen Stuhles infolge dieser Staatengründung erweitert haben zu einer „unstreitigen Souveränität auch auf internationalem Gebiet".

Zusammengefaßt ergibt sich, daß durch den Vertrag vom 11. Februar 1929 der neue „Staat der Vatikanstadt" geschaffen worden ist. Dieser Staatsgründung wird von den vertragschließenden Parteien die höchste internationale Bedeutung beigelegt und deshalb dieser Akt als das Wesentliche am Vertrage ganz besonders hervorgehoben.

Es sei bei Gelegenheit des Zusammenhangs dieses politischen Vorganges mit den geschichtlichen Ereignissen von 1870 auch kurz darauf hingewiesen, daß in dem Vertrage nicht etwa von einem „Kirchenstaat" die Rede ist, sondern nur vom „Staat der Vatikanstadt" oder der „Vatikanstadt" schlechthin. Der Ausdruck „Kirchenstaat" ist offenbar mit Vorbedacht vermieden worden.

Das Für und Wider des Vertrages, insbesondere die Erwägung, inwiefern er den Interessen Italiens einerseits und denen des Heiligen Stuhles andererseits gerecht wird, muß im Rahmen dieser Abhandlung unterbleiben. Eine solche Untersuchung ist staats- und kirchenpolitischer Natur. Die Aufgabe

dieser Abhandlung besteht nunmehr darin, den neuen, durch den Vertrag geschaffenen Tatbestand völkerrechtlich auszuwerten.

II.

Diese Frage nach dem Einfluß der Lateranverträge auf die völkerrechtliche Stellung des Papstes lautet nun, nachdem wir die heutige tatsächliche Lage dargestellt haben, ob durch die mit dem Vertrage eingetretene Aenderung der Sachlage auch eine Aenderung der Rechtslage des Heiligen Stuhles, und zwar der völkerrechtlichen Rechtslage eingetreten ist.

Wenn wir in der Abhandlung darüber die Ausdrücke Papst, Heiliger Stuhl, Apostolischer Stuhl abwechselnd gebrauchen, so geschieht das in der Erwägung, daß alle diese Ausdrücke im Grunde dasselbe bezeichnen. Man versteht zwar häufig unter dem Heiligen Stuhl den gesamten Behördenapparat der römischen Kurie und unter dem Papst nur ihr Oberhaupt. Ja, Wynen will sogar dem Begriff „Heiliger Stuhl" allein dreifache Bedeutung beilegen.[13] Nach ihm versteht man darunter „die Zentralleitung der Kirche als bleibende Institution, die mit dem Tode des jeweiligen Inhabers, des Papstes, nicht untergeht. An zweiter Stelle ... den ganzen Behördenapparat der römischen Kurie mit dem Papste an der Spitze, nämlich die römischen Kongregationen, Gerichtshöfe und Aemter ...." Schließlich die „Person des jeweils regierenden Papstes" selbst. Aber diese genauen Unterscheidungen sind im allgemeinen nicht notwendig. Die übliche Gleichstellung der Begriffe Heiliger Stuhl, Apostolischer Stuhl und Papst entspricht auch durchaus den juristischen Tatsachen. Denn nach der Organlehre Gierkes — die auch auf die katholische Kirche zutrifft — sind auch für diese Kirche nur Einzelne zum Handeln berufen, da die Gesamtheit als solche nicht mehr zu handeln vermag. Daher stellen die Handlungen und der ihnen zugrundeliegende Wille dieser Einzelnen den Willen des Ganzen dar. Diese wenigen Einzelnen sind die Organe des Ganzen, das als solches zum Handeln ungeeignet ist. Auch Papst, Heiliger Stuhl, Apostolischer Stuhl sind solche Organe und stellen die handelnde katholische Kirche vor, so oft und wenn sie

13) Wynen: Die Rechts- und insbes. die Vermögensfähigkeit des Apostolischen Stuhles nach internationalem Recht. S. 53 ff.

handeln; und hierbei ist es nicht unzulässig, den Papst als die Spitze der ganzen Kurie an Stelle dieser selbst zu nennen. Es ist natürlich, daß die Personen als Träger der Einrichtungen und diese selbst gleichbedeutend genommen werden. In diesem Sinne kann man entsprechend der Gleichsetzung Kirche und Heiliger Stuhl auch Kirche und Papst und Kirche und Apostolischer Stuhl gleichsetzen. „Wenn der Papst als Haupt der Kirche handelt, so liegt eine Handlung der Kirche vor. Der als Papst handelnde Papst und die handelnde Kirche sind identisch". (Wynen).

Die Frage nach der völkerrechtlichen Stellung des Papstes seit den Lateranverträgen ist also zugleich auch die Frage nach der Stellung der durch den Papst vertretenen katholischen Kirche. Die Antwort auf unsere Frage kann nur dadurch gefunden werden, daß wir zuvor auf die völkerrechtliche Stellung des Papstes vor den Lateranverträgen eingehen. Wir werden uns dabei auf die Zeit von 1871, also vom Erlaß des Garantiegesetzes, bis 1929 beschränken können; denn vorher war ja die Stellung des Papstes als Oberhaupt des Kirchenstaats gleich der Stellung eines jeden Staatsoberhauptes. Der Papst repräsentierte ein Völkerrechtssubjekt und nahm als solches am Völkerrecht teil mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Staaten. Diese Stellung hatte sich mit dem Untergang des Kirchenstaats geändert.

Was stellte der Papst seitdem dar?

Die Antwort hierauf fiel der Kirche selbst am leichtesten. Die ihr nahestehenden Schriftsteller, die ganz auf kirchlichem Rechte aufbauten, behaupteten nach wie vor, daß der Papst aus eigener Machtvollkommenheit souverän sei kraft seiner Stellung als Oberhaupt der Kirche und als solches am Völkerrecht teilnehme. An dieser seiner Bedeutung könne mithin auch das Garantiegesetz nichts ändern, ebensowenig wie der Untergang des Kirchenstaats. Vielmehr sei die Stellung des Papstes im Völkerrecht unverändert.

Diese Anschauung gründet sich auf die suprema et plena potestas des Papstes über die katholische Kirche, die „ihrem Wesen nach eine selbständige, von keiner weltlichen Autorität abhängige, vollkommene Gesellschaft" ist.[14] Der Papst ist nach dem Codex iuris canonici[15] „Romanus Pontifex, Beati

14) Godehard I. Ebers: Handwörterbuch der Rechtsw. S. 573.
15) Bastgen: Wörterbuch des Völkerrechts, S. 232.

Petri in primatu Successor, habet non solum primatum honoris, sed supremam et plenam potestatem iurisdictionis in universam Ecclesiam tum in rebus quae ad fidem et mores, tum in iis quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent. Haec potestas est vere episcopalis, ordinaria et immediata tum in omnes et singulas ecclesias, tum in omnes et singulos pastores et fideles, a quavis humana auctoritate independens„[16] Daraus folgert nun die Kirchenlehre selbst, daß dem Papst infolge dieser besonderen, keinem Menschen auf Erden ein zweitesmal verliehenen Machtfülle eine besondere internationale Stellung „auf eigenem unabhängigem Rechtsboden" zukomme.[17] So erklären Fiore, Olivart, Phillimore, Pillet, Kohler und ebenso Müller, die Kirche sei eine „souveräne Macht ähnlich wie der Staat und als solche Völkerrechtssubjekt."[18] Jos. Müller faßt dies zu einer „Theorie von der völkerrechtlichen Rechtspersönlichkeit der Kirche" zusammen und sieht „die Rechtsgrundlage für die Hoheitsrechte des Papstes" in seiner „geistlichen Souveränität als Oberhaupt der Kirche". Am weitesten geht mit dieser Auffassung Wynen: er behauptet sogar „die Souveränität des Heiligen Stuhles hat also, um sich gegenüber den Staaten zu behaupten, nicht nötig, sich auf die Dogmen der Kirche zu stützen; ihr Recht auf internationale Anerkennung leitet sich direkt aus dem Prinzip der Gewissensfreiheit ab, also aus einem Prinzip, das in der zivilisierten Welt der Gegenwart einen allgemeinen Wert besitzt."[19]

Diese Anschauungen vermengen die Begriffe weltliche und geistliche Souveränität der Kirche. Sie folgern aus der gewiß eigenartigen Macht des Papstes auch seine Völkerrechtspersönlichkeit und glauben so die Erklärung dafür gefunden zu haben, daß der Papst wie andere Völkerrechtssubjekte behandelt zu werden pflegt. Das Völkerrecht hat es jedoch nicht mit geistigen oder geistlichen Mächten zu tun. Sie mögen zweifellos vorhanden sein. Auch die große Machtfülle des Papstes auf geistlicher Grundlage sei nicht bestritten. Aber wohin diese Anschauung führen würde, beweist der Umstand, daß man schließlich jedes Oberhaupt einer anderen großen Religionsgemeinschaft eben wegen einer sich über viele Länder

16) ca. 218 §§ 1, 2.
17) Bastgen, a.a.O. S. 239 (vgl. can. 265.)
18) Jos. Müller: Festgabe Porsch, S. 59.
19) Wynen, a.a.O. S. 72.

erstreckenden geistigen Macht auch als Völkerrechtssubjekt ansprechen müßte. Die Anschauung, welche aus der inneren Machtvollkommenheit des Papstes, aus seiner kirchlichen Stellung heraus, auch auf seine völkerrechtliche Stellung schließt, ist einseitig.

Das Völkerrecht stellt wie jedes Recht allgemeine Regeln auf, an denen die einzelnen Erscheinungen dann zu messen sind. Entsprechen sie diesen Regeln, so fallen sie unter das Völkerrecht, entsprechen sie ihnen aber nicht, so scheiden sie eben aus dem Völkerrecht aus. Allerdings ist das angedeutete Verfahren nicht ganz einfach; denn im Völkerrecht selbst herrscht Streit darüber, wer denn alles unter die Völkerrechtssubjekte zu zählen ist und daher völkerrechtliche Rechte und Pflichten für sich beanspruchen darf.

Am weitesten geht hier die Lehre Kohlers. Nach seiner Ansicht können „ausnahmsweise staatliche Gebilde Völkerrechtssubjekte sein, welche nicht auf territorialer, sondern auf personenrechtlicher Grundlage ruhen."[20] Er macht damit eine Ausnahme von der herrschenden Lehre, wonach nur Staaten am Völkerrecht teilhaben. Als eine solche Ausnahme bezeichnet er die katholische Kirche. Sie ist nach ihm „vertreten durch ihr Oberhaupt, den Papst, eine sich über die ganze Welt erstreckende durch gemeinsame Glaubens- und Kirchenorganisation verbundene völkerrechtliche Persönlichkeit, also gleichfalls ein Verband nicht territorialer, sondern personenrechtlicher Art. Ihre völkerrechtliche Stellung greift in die Zeit vor dem Territorialstaat zurück: als der Staat noch Geschlechterstaat war, war er ein Verband von Personen, welche durch persönliche Beziehungen zusammengefügt und als Personengruppe von einem König beherrscht wurden. Ein solcher Fürst einer durch personenrechtliche Beziehungen zusammengefügten Gruppe mit einem bestimmten Kreise von Kulturaufgaben und einer eigenartigen beschränkten Zwangsgewalt ist der Papst."[21] Nach dieser Anschauung sind also grundsätzlich Staaten, ausnahmsweise staatliche Gebilde, wie hier der Papst, Völkerrechtssubjekte. Diese Ansicht nähert sich somit sehr der herrschenden Völkerrechtslehre, nach der nur Staaten im Völkerrecht eine Rolle spielen. Schon die Begriffe „Personen-

20) Kohler: Grundlagen des Völkerrechts, Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft, II, S. 49.
21) Kohler, a.a.O. V, S. 51.

verband" und „Glaubens- und Kirchenorganisation" sind den Begriffen Volk und Staatsgewalt ähnlich, denen in der herrschenden Lehre eine grundlegende Bedeutung zukommt. Personenverband ist etwa der Uranfang eines Volkes, Glaubens- und Kirchenorganisation nichts anderes als umfassende Gewalt. Nur mangels eines Staatsgebiets, eben jenes Territoriums, darf man nicht schon von Staatsvolk und Staatsgewalt sprechen.

Nach Kohlers Lehre muß also folgerichtig der Papst auch nach Verlust des Kirchenstaats und trotz des Garantiegesetzes im Völkerrecht verbleiben; denn Kirchenstaat und dessen Anerkennung sind hiernach nie Voraussetzungen für die päpstliche Völkerrechtsstellung gewesen. Die Stellung des Papstes im Völkerrecht kam demnach auch während der Geltungsdauer des Garantiegesetzes, also von 1871—1929, der Stellung eines Staates gleich.

Man wird dieser Ansicht nicht beistimmen können. Entscheidend für die Eigenschaft der Kirche als Völkerrechtssubjekt ist nach Kohler der dem Verbande von Personen und seiner Organisation übergeordnete Zweck, nämlich der, einen Kreis bestimmter Kulturaufgaben zu erfüllen. Das ist ein rein geistiger Zweck. Deshalb ist aber die Abgrenzung eines solchen Verbandes von völkerrechtlicher Bedeutung von jeder anderen ebenso großartig organisierten Vereinigung im Grunde sehr schwierig. Kohler merkt das selbst an: „analog ist im Islam die Verbindung der Gläubigen im Kalifat, das ursprünglich weltliche und geistliche Herrschaft verband, aber als geistliche Macht bestehen blieb, auch als es sich von der weltlichen Herrschaft losgetrennt hatte."[22] Die Feststellung weiterer Völkerrechtsmitglieder wird damit eigentlich unmöglich gemacht; denn wenn außer den Staaten auch staatsähnliche Gebilde mit gemeinsamer Kulturaufgabe unter das Völkerrecht fallen sollten, so würde ein wesentliches Merkmal in das Gebiet der wertenden Philosophie verlegt. Die gemeinsame Kulturaufgabe bleibt eine leugbare Behauptung. Das Leugnen der Aufgabe leugnet folgerichtig die Eigenschaft als Völkerrechtsmitglied. Wir vertreten vielmehr wegen dieser Unsicherheit der Abgrenzung solcher staatsähnlichen Gebilde von Vereinigungen größten internationalen Charakters die Ansicht, daß nur Staaten selbst am Völkerrecht teilnehmen.

22) Kohler, a.a.O. Anm. 1, S. 51.

Damit schließen wir uns der herrschenden Lehre an; wir erkennen damit aber auch nicht wie Kohler den völkerrechtlichen Befugnissen des Papstes bis 1929 die Bedeutung von Folgen seiner völkerrechtlichen Stellung zu. Zwar hatte der Papst auch zur Zeit des Bestehens der römischen Frage die Befugnisse zu Völkerrechtsakten, Rechtsgeschäften, Rechtshandlungen, das seit alters entwickelte Gesandtschaftsrecht, völkerrechtliche Immunität und die Ehrenrechte eines Souveräns. Aber da wir der Lehre Kohlers nicht zu folgen vermögen, hat der Papst diese Rechte bis 1929 eben u. E. gehabt, trotzdem er nicht Völkerrechtssubjekt als staatsähnliches Gebilde war. Er hat sie aber auch gehabt, obwohl er (wie auch nach herrschender Lehre) überhaupt nicht Völkerrechtssubjekt war. Diese Rechte sind demnach, wie wir sehen werden, nicht Symptome der Völkerrechtssubjektivität überhaupt. Sie kommen eben ausnahmsweise auch nicht Völkerrechtssubjekten zu.

Die herrschende Lehre, vertreten von v. Liszt, Heilborn, Jellinek, Gareis und Laband stellt den Satz auf, daß nur Staaten am Völkerrecht teilnehmen. v. Liszt definiert das Völkerrecht, „richtiger Staatenrecht" als den „Inbegriff der Rechtsregeln, durch welche Rechte und Pflichten der zur internationalen Staatengemeinschaft (Völkerrechtsgemeinschaft) gehörenden Staaten untereinander und zwar in Bezug auf die Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte bestimmt werden". Liszt betont nach der Erklärung des Begriffs Völkerrecht, daß es das Völkerrecht nur mit Staaten zu tun hat: „nur die Staaten sind Subjekte des Völkerrechts, Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten". Insbesondere betrifft das Völkerrecht also danach nicht Einzelpersonen, vor allem nicht die Staatsangehörigen selbst.

Wie beurteilte diese Lehre nun den Papst? Um das festzustellen, war also die Frage zu lösen: Ist der Papst bis 1929 ein Staat gewesen? Damit begeben wir uns auf staatsrechtliches Gebiet. Denn das Staatsrecht lehrt uns die Erkenntnis des Staates. Es stellt drei Elemente auf, die vorhanden sein müssen, damit man von einem Staat sprechen kann. Diese drei Elemente sind: Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt. „Ein Staat ist entstanden, sobald alle drei Merkmale des Staatsbegriffs gegeben sind."[23] Waren sie in dem Papst bezw.

der durch ihn dargestellten katholischen Kirche vor 1929 vereinigt?

Diese Frage muß verneint werden. Denn es fehlt unbestritten das Element: Staatsgebiet. Dieses war mit der Besetzung Roms durch Italien in italienischem Staatsgebiet aufgegangen. Der Papst hatte damit sein Territorium verloren. Der Raum, auf dem er verblieb, war nicht sein Territorium im staatsrechtlichen Sinne. Er war italienisches Gebiet. Das ergibt sich daraus, daß er, um dem Papst eine seiner Würde entsprechende eigenartige Stellung zu geben, erst ausdrücklich durch das Garantiegesetz von der italienischen Staatsgewalt ausgenommen wurde, ohne aber deswegen päpstlich zu werden. Oder wozu hätte der Papst auf eigenem Gebiet nur ein nießbrauchähnliches Recht nötig? Wozu hätte es überhaupt der Exemtionserklärung bedurft?

Wir brauchen also nach den zwei anderen Elementen Staatsvolk und Staatsgewalt beim Papst in der Zeit von 1871 bis 1929 nicht mehr zu forschen. Denn nur wenn alle drei Merkmale zusammen sind, darf man von einem Staat sprechen.

Das Ergebnis nach dieser Lehre ist also für die Stellung des Papstes vor 1929, daß er, da er keinen Staat darstellt, auch nicht Völkerrechtssubjekt ist. Mithin fand das Völkerrecht, das es nur mit Staaten zu tun hat, auf den Papst vor 1929 keine Anwendung. Der Papst stand außerhalb des Völkerrechts. Die dem Papst zustehenden Ehrenrechte waren keine völkerrechtlichen Rechte, sondern nur Aufmerksamkeiten gegenüber einem Souverän, der eine eigenartige Stellung zwischen den Staaten einnahm. v. Liszt bezeichnet den Papst zwar als „extraterritorial oder extranational" und betont, daß „seine Stellung insofern auf völkerrechtlicher Grundlage beruht, als Italien sich den Mächten gegenüber verpflichtet hat, seine Unabhängigkeit sicher zu stellen". Aber als Ganzes gesehen kommt nach seiner Lehre dem Papst allenfalls eine „bevorrechtete (quasiinternationale) Stellung"[24] zu — seit dem Garantiegesetz bis 1929 — fügen wir hinzu.

Auch wir sind der Ansicht, daß mit diesem Ausdruck „quasi-international" die Stellung des Papstes vor 1929 am besten umrissen wird. Diese Feststellung sei nochmals hervorgehoben, damit sie besser zum Vergleich mit der Feststellung

23) v. Liszt: Völkerrecht, S. 51.
24) von Liszt, a.a.O. S. 50.

auf Grund der neuen Lage gesetzt werden kann: der Papst ist bis zum Abschluß der Lateranverträge nicht Völkerrechtssubjekt gewesen.

An dieser Anschauung würde es auch nichts ändern, wenn man etwa, wie Bluntschli und Heffter es tun, behaupten wollte, daß — in Erweiterung der Lehre von Liszt — nicht nur Staaten, sondern auch Einzelpersonen am Völkerrecht teilhaben können. Denn es soll nach Wynen für eine Anzahl von Völkerrechtslehrern, wie eben auch für diese beiden oben genannten solche Fälle geben, wo auch Einzelpersonen „unmittelbare völkerrechtliche Berechtigung und Bindung haben".[25] Nach Heffter und Bluntschli liegt nun ein solcher Fall stets bei den Souveränen vor. Und zwar versteht Heffter unter einem Souverän eine „physische oder moralische Person, welche die gesamte Staatsgewalt in ihren verschiedenen Verzweigungen vereinigt und insofern ein wesentlicher Teil des wirklichen Staates"[26] ist. Aus der Definition des Begriffs Souverän entnehmen wir sofort, warum man diese Ansicht als eine Erweiterung der Lisztschen Lehre bezeichnen kann. Denn zunächst stützt sich Heffter auf diese Lehre, indem er auch von Staatsgewalt und Staat ausgeht. Er setzt damit auch voraus, daß grundsätzlich nur Staaten im Völkerrecht eine Rolle spielen. Soweit nun eine Person die Staatsgewalt in sich vereinigt, soll sie ebenfalls unter das Völkerrecht fallen. Auch hier ist also zuerst zu untersuchen, ob ein Staat vorhanden ist. Erst dann ist weiter zu prüfen, ob die in Rede stehende Person die Machtfülle dieses Staates in sich vereinigt und daher als Souverän zu betrachten ist. Da wir nun aber, was den Papst betrifft, schon vorher festgestellt haben, daß er vor 1929 keinen Staat im staatsrechtlichen Sinne repräsentierte, so können wir ihn unmöglich als Souverän ansehen. Er hat also auch im Sinne Heffters und Bluntschlis kein Völkerrechtssubjekt dargestellt, denn diese Lehre fand auf ihn keine Anwendung.

Wir haben nunmehr unter Berücksichtigung der Hauptlehren des Völkerrechts erörtert, welche völkerrechtliche Stellung der Papst vor 1929, also vor Abschluß der Lateranverträge, hatte. Dabei sind wir zu dem Ergebnis gekommen, daß er bis dahin nicht Subjekt des Völkerrechts sein konnte. Er stand vielmehr außerhalb desselben. Folgerichtig müßten

25) Wynen, a.a.O. S. 60.
26) Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 117.

wir sagen, der Papst hatte bis 1929 überhaupt keine völkerrechtliche Stellung. Damit würde auch unsere Frage eine andere Fassung erhalten, indem es nunmehr heißen müßte, ob der Papst durch die Lateranverträge eine völkerrechtliche Stellung erlangt hat.

In der Tat werden wir im folgenden sehen, daß dem Lateranvertrag diese grundlegende Bedeutung für die Stellung des Papstes zukommt. Während der Papst bisher außerhalb des Völkerrechts stand und hier zweifellos unter den Rechtssubjekten des übrigen Rechts eine eigenartige, etwa „quasi-völkerrechtliche", zumindest aber „auf völkerrechtlicher Grundlage" beruhende Stellung einnahm, ist er, wie im folgenden nachgewiesen werden wird, mit dem Abschluß der Lateranverträge vom 11. Februar 1929 wieder in das Völkerrecht einbezogen worden und damit selbst Völkerrechtssubjekt geworden.

Dabei wird sich unsere Abhandlung im wesentlichen darauf beschränken können, die Stellung des Papstes von der herrschenden Lehre des Völkerrechts aus zu untersuchen.

Denn es ist nach dem bisher ausgeführten zunächst klar, daß der Vertrag keine Bedeutung hat für die päpstliche Stellung, wenn man — wie es die kirchliche Lehre tut — die Stellung des Papstes aus eigenem Rechte umschreibt. Wie schon dargelegt wurde, folgern manche Rechtslehrer aus der dem Papst zustehenden kirchlichen Machtfülle auch seine hohe völkerrechtliche Bedeutung. Für diese Ansicht ist es also naturgemäß gleichgültig, was in dem neuen Vertrage enthalten ist, sofern es nur nicht die kirchliche Macht des Papstes, seine „summa et plena potestas", die Grundlage seiner ganzen Bedeutung, beeinträchtigt. Und das ist, wie man unbefangen wird zugeben müssen, bei den Lateranverträgen nicht der Fall. Diese potestas des Papstes hat keine Einbuße erlitten, sie ist im Gegenteil für ein, wenn auch kleines, Stück der Erde — für Italien —, erneut besonders befestigt worden. Wir können also mit Recht sagen, daß für diese Anschauung, die von der kirchlichen Bedeutung des Papstes ausgeht, der Vertrag niemals Grundlage der völkerrechtlichen Stellung des Papstes ist und auch nicht sein könnte. Er bedeutet hiernach höchstens eine Stärkung der ohnehin schon vorhandenen, unveränderlichen völkerrechtlich bedeutsamen Stellung des Papstes. Er wäre danach nicht etwa Rechtsgrundlage oder

auch nur rechtliche Voraussetzung, sondern allenfalls Ausfluß oder Symptom der völkerrechtlichen Stellung des Heiligen Stuhles.

Wir können aber noch weiter sofort feststellen, daß der Vertrag auch bedeutungslos wäre für die völkerrechtliche Stellung des Papstes nach der oben angeführten Lehre Kohlers, wonach auch staatsähnliche Gebilde am Völkerrecht teilnehmen können. Hier wäre zunächst zu betonen, daß der Vertrag an der staatsähnlichen Stellung der katholischen Kirche sicher nichts geändert hat. Im Gegenteil, er hätte den Papst und seine Zweckgemeinschaft nur staatsähnlicher gemacht, wie schon die Ausdrücke „Vatikanstadt" und „Staat der Vatikanstadt" hervorheben.

Sollte man aber zu dem Ergebnis kommen, daß der Papst nunmehr auf Grund der im Vertrage getroffenen Aenderungen selbst ein Staat geworden wäre, dann rückte er ja auch nach Kohlers Lehre von selbst in die Reihe der Völkerrechtssubjekte ein. Kohlers Darstellung von der Sonderbedeutung der Stellung des Papstes würde in diesem Falle sogar bedeutungslos werden, da er außer dem Papst heute kein weiteres staatsähnliches Gebilde mehr kennt. Nunmehr kämen dem Papst selbst alle Eigenschaften eines Staates zu, und Staaten sind auch nach Kohlers Lehre immer Völkerrechtssubjekte.

Nimmt man schließlich an, daß der Vertrag überhaupt keine völkerrechtliche Bedeutung hätte, so wird Kohlers Ansicht über die päpstliche Stellung erst recht nicht berührt. Sie wäre dann nach wie vor die eines staatsähnlichen Gebildes und als solche eine völkerrechtliche.

Demnach ergibt sich nunmehr die Notwendigkeit, die rechtlichen Wirkungen des Vertrages unter den Gesichtspunkten der herrschenden Lehre des Völkerrechts zu prüfen. Diese schied, wie wir bisher festgestellt haben, den Papst bislang aus dem Reiche der Völkerrechtssubjekte aus. Da sie es nur mit Staaten als den eigentlichen Völkerrechtssubjekten zu tun hat, mithin nach ihr überhaupt nur auf Staaten das Völkerrecht Anwendung findet, lautet die Frage jetzt wesentlich enger, ob der Heilige Stuhl durch den Lateranvertrag ein Staat geworden ist und deshalb nach der herrschenden Lehre sich nunmehr auch auf ihn das Völkerrecht erstreckt.

Damit begeben wir uns wiederum auf staatsrechtliches Gebiet. Denn die Untersuchung, ob der Heilige Stuhl einen Staat

darstellt, ist rein staatsrechtlicher Natur. Sie erstreckt sich auf das Vorhandensein der drei Elemente Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt, da nach dieser Lehre ein Staat „entstanden" ist, „sobald alle drei Merkmale des Staatsbegriffes gegeben sind."[27]

Wir beginnen mit dem Staatsgebiet, obwohl wir betonen müssen, daß die selbständige Behandlung der drei Begriffe außerordentlich schwierig ist, weil sie alle drei im Verhältnis von Voraussetzung und Folge stehen. Die Frage nach dem Staatsgebiet ist jedoch seit dem Untergang des Kirchenstaats weitaus am bestrittensten und sei daher zuerst behandelt.

„Die Bedeutung des Staatsgebiets ist ... die des Raumes, innerhalb dessen die Staatsgewalt ausgeübt wird."[28] Die Staatsgewalt, um welche es sich in unserem Falle handelt, wäre gleichbedeutend mit der päpstlichen Gewalt. Es entsteht daher zunächst die Frage, ob dem Papst durch den Vertrag ein solcher Raum zugewiesen wird, innerhalb dessen er seine Gewalt ausüben kann.

In der Tat ist ein solcher Raum heute vorhanden. Denn in Art. 2 des Vertrages „erkennt" Italien „die Souveränität des Heiligen Stuhles auf internationalem Gebiet" an. Dieses Gebiet selbst wird in Art. 3 genau umrissen und als „Vatikanstadt" bezeichnet. Dabei ist der Ausdruck, daß nunmehr die Vatikanstadt „geschaffen" sei, durchaus treffend gewählt. Denn der Rechtsvorgang dürfte etwa folgendermaßen zu denken sein: Italien hatte bisher am Vatikan volles Eigentum; der gesamte Grund und Boden und die Gebäude, in denen sich der Papst befand, fielen naturgemäß unter italienische Hoheit; sie waren italienisches Staatsgebiet. Um aber dem Papst eine von den anderen auf italienischem Staatsgebiet ansässigen italienischen Untertanen verschiedene Stellung einzuräumen, erklärte man seine Gebäude für immun. Gerade in dieser Erklärung lag aber immer die Wahrheit, daß eine Ausnahme vom an sich geltenden Recht gemacht worden sei, die jederzeit auf dieselbe Weise, wie sie geschehen war, — nämlich durch einseitiges Gesetz — wieder aufgehoben werden konnte.

In dem Vertrage hat nun Italien das vatikanische Gebiet an den Heiligen Stuhl abgetreten und ihm „das volle Eigentum"[29] daran zugesprochen. In der Erklärung dieses Gebietes

27) von Liszt, a.a.O. S. 51.
28) Helfritz: Allgemeines Staatsrecht, S. 32.
29) Art. 3: La piena proprietà.

zu einem internationalen Gebiet liegt ein Verzicht. Italien trennte damit das neue Gebiet von seinem Staatsgebiet ab und reihte es durch Ueberantwortung an die souveräne Gewalt des Heiligen Stuhles dem eigenen und dadurch den übrigen Staatsgebieten als ebenbürtig an. Die päpstliche Gewalt ist damit zu einer Gebietshoheit geworden, indem sie sich nunmehr auch auf ein bestimmtes Gebiet der Erdoberfläche erstreckt.

Jede Gebietshoheit hat eine positive und eine negative Funktion. Die positive Funktion besteht darin, „daß alles, was sich innerhalb des Staatsgebiets befindet, der Staatsgewalt unterworfen ist",[30] die negative darin, daß innerhalb des Staatsgebiets von seiten eines fremden Staates keine Akte der Staatsgewalt ausgeübt werden dürfen. Beide Funktionen sind auch bei der päpstlichen Gebietshoheit festzustellen. Art. 4 des Vertrages spricht von der „ausschließlichen Souveränität und Iurisdiktion des Heiligen Stuhles über die Vatikanstadt". Mit diesen Worten wird klar zum Ausdruck gebracht, daß fortan nur eine Gebietshoheit auf dem neuen Gebiet besteht, nämlich die des Heiligen Stuhles. Die negative Funktion wird selten ausdrücklich in einer Staatsverfassung oder in Staatsgründungsakten betont werden; sie folgt aus dem Begriff der Gebietshoheit ohne weiteres. Sie wird jedoch im Lateranvertrag gegenüber Italien besonders hervorgehoben und zwar ebenfalls im Art. 4: dort wird weiter jede „Einmischung der italienischen Regierung" ausgeschlossen. Das ist verständlich, weil es den vertragschließenden Parteien vor allem auf die Abgrenzung der gegenseitigen Machtbefugnisse ankam. Es braucht aber den übrigen Staaten der Erde nicht wiederholt zu werden, da diese ja bisher keine Eingriffe in diese Gebietshoheit befürchten ließen.

Nachdem somit festgestellt ist, daß auf Grund des Vertragsschlusses ein neues Staatsgebiet, nämlich das der „Città del Vaticano" geschaffen worden ist, erstreckt sich nun die weitere Untersuchung auf die beiden anderen Elemente des Staatsbegriffes, das Staatsvolk und die Staatsgewalt.

Ist auch ein Staatsvolk vorhanden?

Bei der Beantwortung dieser Frage ist zweierlei zu beachten. Einmal dürfen wir nicht etwa annehmen, daß als Staatsvolk die gesamte über die ganze Welt verstreute katholische Christenheit angesehen werden könnte; das widerspräche den

30) Helfritz, a.a.O. S. 32: quod est in territorio est de territorio

Grundanschauungen über das Staatsvolk. Denn unter einem solchen verstehen wir „die durch staatliche Organisation erfaßten Menschen eines bestimmten Gebiets".[31] Hier zeigt sich also die gegenseitige Abhängigkeit der Begriffe Volk und Gebiet. Sie sind aufeinander angewiesen. Die über die ganze Erde verstreuten Katholiken sind aber nicht die Menschen eines „bestimmten" Gebiets in unserem Sinne. Ihr Gebiet, das ist das Gebiet, auf welches sich die jeweils zu ihnen gehörige Gebietshoheit erstreckt, ist von dem päpstlichen Gebiet sehr verschieden. Es ist bald italienisches, deutsches, französisches u. a. Gebiet. Nur von der Organisation dieser Gebiete sind die Katholiken jeweils erfaßt. Es kann sich also bei dem Staatsvolk des neuen Staatsgebietes nur um ein auf diesem selbst ansässiges Volk handeln. Dabei darf es zum andern nicht stutzig machen, daß dieses Volk nur sehr klein sein kann. Denn das ist bei einem nur 44 Hektar großen Gebiet gar nicht anders möglich. Es spricht aber auch rechtlich nicht gegen die Annahme eines solchen Staatsvolkes. Denn ein noch so kleines Territorium und eine noch so kleine Menschenzahl können begrifflich ein Staatsgebiet und ein Staatsvolk darstellen. Das mögen außerdem praktisch die vielen Duodezstaaten des alten Deutschen Reiches und heute das Fürstentum Liechtenstein und der Staat Monaco beweisen.

Wir müssen vielmehr feststellen, daß auch ein Staatsvolk im juristischen Sinne vorhanden ist. Dieses setzt sich zusammen aus dem Papst selbst, seinen kirchlichen Würdenträgern, Hofbeamten und Schweizer Gardisten, kurz allen „Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Vatikanstadt haben". Denn alle diese Personen unterstehen kraft ausdrücklicher Bestimmung des Art. 9 der „Souveränität des Heiligen Stuhles". Soweit sie bisher Italiener waren, sind sie aus der italienischen Staatshoheit entlassen worden. Das folgt aus Art. 9 Abs. 2, wonach sie für den Fall, daß sie die vatikanische Staatsangehörigkeit verlieren sollten, unter gewissen Voraussetzungen „ohne weiteres als italienische Staatsangehörige betrachtet" werden sollen.Danach können sie also heute nicht mehr vatikanische und italienische Staatsangehörige zugleich sein. Soweit die neuen vatikanischen Staatsangehörigen aber bisher „als im Besitz einer anderen" als der italienischen „Staatsangehörigkeit anzusehen sind", stellen sie mithin sog. sujets mixtes dar, in-

31) Helfritz, a.a.O. S. 27.

dem sie nunmehr ausser ihrer bisherigen (englischen, französischen, deutschen) Staatsangehörigkeit auch noch die vatikanische mit hinzu erworben haben. Diese Folge war nicht zu umgehen, da der Vertrag ja nur eine italienisch-vatikanische Regelung darstellt und es an internationalen Abkommen mit anderen Staaten über diesen Punkt bisher noch fehlt.

Auch ein Staatsvolk ist mithin heut beim Heiligen Stuhl vorhanden, sodaß der in Art. 10 gebrauchte Ausdruck „vatikanische Staatsangehörige" auch seine innere rechtliche Berechtigung hat.

Schließlich ist auch das dritte Element eines Staates, die Staatsgewalt, vorhanden. Ueber diese ist das Wesentliche schon bei dem Staatsgebiet gesagt. Es ist „die dem Staate ausschließlich zustehende Fähigkeit, Land und Leute zu beherrschen".[32] Diese Fähigkeit ist dem Heiligen Stuhl in Art. 2 und 4 ebenfalls zugesprochen worden. Sie ist gleichbedeutend mit den Begriffen „ausschließliche Souveränität und Jurisdiktion", denn gerade darin liegt das Recht, über Land und Bewohner des Landes zu herrschen.

Hier ist die Gelegenheit, auf die „Souveränität" kurz einzugehen. Die Souveränität ist gleichwie die Legitimität nach heutiger Rechtsanschauung keine wesentliche Eigenschaft der Staatsgewalt mehr. Wir verstehen dabei unter Souveränität jenes negative Merkmal, daß „die Staatsgewalt unabhängig ist von den außenstehenden Gewalten und unbeschränkt durch selbständige Gewalthaber im Innern". Daß diese Eigenschaft der Staatsgewalt kein wesentliches Merkmal des Begriffes Staat ist, bewies die Gründung des Deutschen Reichs 1871 und die trotzdem bestehende Staatlichkeit der Bundesstaaten. Wir sind daher nicht genötigt, nach dieser Eigenschaft auch bei der neuen Vatikanstadt zu suchen. Es sei jedoch hervorgehoben, daß mit dem Hinweis auf die Abhängigkeit des neuen Staates in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung von Italien[33] nichts gegen den Charakter der Vatikanstadt als eines Staates gesagt wird.

Es ist also insofern auch nichts dagegen einzuwenden, wenn Grabowski[34] schreibt: „Im Effekt hat die Winzigkeit

32) Anschütz, zit. Helfritz, S. 35.
33) Art. 22: Inanspruchnahme des italienischen Strafrechts, Art. 23: Vollstreckungshilfe italienischer Behörden für die vatikanischen Urteile (rechtliche Beziehung). Art. 6: Wasserversorgung, Eisenbahnverbindung, Postverkehrsgewährung durch Italien (tatsächl.).
34) Zeitschr. f. Politik, S. 661.

dieses Gebietes doch wieder zur Folge, daß von einer wirklichen Souveränität des Vatikans nicht die Rede ist". Aber all dies sind Beschränkungen nur der Souveränität des Staates, nicht aber Beeinträchtigungen des Staatscharakters selbst.

Wir kommen somit zu der Feststellung, daß die auf Grund der Lateranverträge geschaffene Vatikanstadt ein Staat ist, wenn auch sicherlich kein souveräner Staat im Sinne der herrschenden Lehre[35]. Der Ausdruck „Staat der Vatikanstadt", der im Art. 26 Abs. 2 des Vertrages geprägt wird, ist demnach auch staatsrechtlich begründet. Er enthält im übrigen eine kluge Darstellung des neuen Staatsgebildes, das einmal allen staatsrechtlichen Voraussetzungen eines „Staates" genügt, sodann aber rein äußerlich nicht über den Bereich einer kleinen, sehr engen „Stadt" hinaus geht. Die hier vollzogene Staatsgründung widerspricht auch nicht dem Grundsatz Liszts, wonach die „Entstehung eines Staates nur auf dem Willensentschluß seiner Bürger, niemals auf fremdem Willen oder auf Naturgesetzen beruhen"[36] kann. Dieser Satz, der sich zweifellos durch die Geschichte belegen läßt[37], gilt auch dann, wenn — wie etwa bei der Reichsgründung von 1871 — nur Monarchen schon bestehender Staaten einen neuen Staat gründen; diese Monarchen repräsentieren dann eben den Volkswillen, als dessen gewählte oder anerkannte Vertreter sie anzusehen sind. Dieser Satz trifft aber auch auf die neue Staatsgründung zu. Denn hier ist der Papst als Vertreter und Oberhaupt der neuen vatikanischen Staatsangehörigen am Werke gewesen, und repräsentiert als solcher ebenfalls einen Volkswillen.

Die Vatikanstadt ist ein Staat. Die herrschende Lehre des Völkerrechts, nach der nur Staaten am Völkerrecht teilnehmen, wird also nunmehr auch mit diesem Staat zu rechnen haben, da das neue Gebilde alle Eigenschaften eines Völkerrechtssubjekts besitzt.

Die Stellung des Papstes ist mithin die eines Vertreters eines Völkerrechtssubjekts, eines Staatsoberhauptes und eines Völkerrechtssubjektes selbst. Das ist auch die am meisten verbreitete Anschauung unter den Rechtslehrern. So spricht Fischer[38] von dem Charakter des Papstes als eines Staatsober-

35) v. Liszt, a.a.O. S. 48 ff.
36) Derselbe, S. 51, III, 1.
37) Es sei etwa an den Unabhängigkeitskampf der amerikanischen Staaten erinnert.
38) Juristische Wochenschrift 1929, S. 1105.

hauptes „eines allerdings winzigen Staatsgebietes“ und Schwarz[39] zieht Rechtsfolgen aus der Tatsache des „neuen Kirchenstaates“.

Mit der Feststellung, daß der Papst auch nach herrschender Lehre ein Völkerrechtssubjekt ist, fällt zugleich die These von seiner quasi-völkerrechtlichen Stellung, denn diese ist nunmehr überflüssig.

Der Einfluß der Lateranverträge auf die völkerrechtliche Stellung des Papstes geht also nach der im Völkerrecht herrschenden Lehre dahin, daß der Papst, der vorher nur eine einem Völkerrechtssubjekt ähnliche Stellung einnahm, durch die Verträge ein Völkerrechtssubjekt selbst geworden ist und als solches unmittelbar am Völkerrecht teilnimmt. Der Vertrag hat die Stellung des Papstes im Völkerrecht erhöht. Die Folgen dieser Feststellung sind nicht ohne rechtliche Bedeutung. Das zeigt sich an den Völkerrechten des neuen Staates selbst. Denn jetzt gewinnen das aktive und passive Gesandtschaftsrecht des Heiligen Stuhles,[40] die Ehrenrechte des Papstes[41] eine gegenüber der früheren Zeit erhöhte Bedeutung. Es handelt sich bei diesen Rechten nun nicht mehr um gewährte Rechte, die dem Papst an sich nicht zustehen würden; das war während der Geltungsdauer des Garantiegesetzes der Fall. Heut sind diese Rechte Ausfluß der völkerrechtlichen Stellung des Papstes als eines Mitglieds der Völkerrechtsgemeinschaft. Dieses Mitglied nimmt alle internationalen Rechte für sich in Anspruch und betont einige hiervon besonders. Und es ist sicher nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet, ein Satz wie das Verbot des Ueberfliegens vatikanischen Gebietes[42] ist nicht nur an Italien, sondern darüber hinaus an die gesamte Völkerrechtsgemeinschaft, an alle Staaten, gerichtet.

Noch eine andere Bestimmung des Vertrages gewinnt internationale Bedeutung, nämlich Art. 24. Da nunmehr an den Papst notwendigerweise die Frage herantreten wird, wie er sich zu der internationalen Vereinigung der Völker, dem Völkerbund, stellen wird, kann die dort enthaltene Verkündung schon jetzt als eine Antwort darauf aufgefaßt werden. Darauf wie auf einige andere Folgen der neuen Rechtslage sei zum Schluß eingegangen.

39) D.J.Z. 34/Heft 5.
40) Art. 12.
41) Art. 8.
42) Art. 7 Abs. 2.

Zuvor sei der Vertrag noch von der Lehre Bluntschlis und Heffters aus betrachtet. Diese erweitern, wie schon oben dargestellt, die Lisztsche Lehre insofern, als sie auch Souveräne selbst als Völkerrechtsmitglieder ansprechen. Heffter versteht dabei unter Souverän „eine physische oder moralische Person, welche die gesamte Staatsgewalt in ihren verschiedenen Verzweigungen vereinigt und insofern ein wesentlicher Teil des wirklichen Staates ist".[43] Schon aus dieser Definition des Begriffs „Souverän" ist zu ersehen, daß der Papst auch nach dieser erweiterten Lehre Völkerrechtssubjekt ist. Denn er stellt ja nunmehr in der Tat einen solchen Souverän als Inhaber der vatikanischen Staatsgewalt dar und nimmt als solcher demnach auch am Völkerrecht teil. Wir bemerken aber, daß wir dieser Lehre nicht zu folgen vermögen. Denn Subjekte des Völkerrechts sind nach unserer Ansicht nur Staaten, und die Souveräne als deren Machtinhaber repräsentieren nur diese Staaten. Ohne sie sind sie einfache Privatpersonen. Löst man sie also von dem Grunde los, auf dem ihre Macht beruht, und stellt sie etwa — wie das hier geschieht, — den Staaten gegenüber, so spielen sie völkerrechtlich überhaupt keine Rolle. Es sei jedoch festgestellt, daß der Einfluß der Lateranverträge auf die völkerrechtliche Stellung des Papstes nach dieser Lehre nunmehr ebenfalls dahin ginge, daß der Papst heute als Souverän im Sinne Heffters und Bluntschlis auch am Völkerrecht teilnähme, somit seine Bedeutung gegenüber früher wesentlich erhöht worden wäre.

Das Ergebnis unserer Untersuchung, die sich im wesentlichen auf die im Völkerrecht herrschende Lehre von Liszt stützt, ist also dahin zusammenzufassen:

> Die Verträge vom 11. Februar 1929 bedeuten eine Steigerung der päpstlichen Machtstellung. Insbesondere ist der Lateranvertrag i. e. S. die Grundlage dafür, daß der Papst nunmehr als gleichberechtigtes Mitglied in die Völkerrechtsgemeinschaft eintritt und als solches am Völkerrecht aus eigenem Recht teilnimmt. Durch den Vertrag ist die Vorstellung von der völkerrechtsähnlichen Stellung des Papstes als hinfällig geworden anzusehen.

Zum Schluß sei auf die Stellung des Papstes zum Völkerbund und auf einige Rechtsfolgen der neuen Lage hingewiesen.

43) Heffter, a.a.O. S. 117.

Die Frage der Stellung des Papstes zum Völkerbund ist im wesentlichen eine tatsächliche Frage. Der Völkerbund nimmt nur größere Staaten von Bedeutung auf. Nun ist der Papst zwar von höchster Bedeutung als Kirchenoberhaupt, nicht aber als Staat. Er würde also als solcher im Völkerbund kaum eine Rolle spielen können. Um allem vorzubeugen, hat der Papst deshalb eine Erklärung abgegeben,[44] „den weltlichen Streitigkeiten zwischen den anderen Staaten und den ihretwegen einberufenen internationalen Kongressen fernbleiben" zu wollen, „wofern die streitenden Parteien nicht gemeinsam an seine Friedensmission appellieren". Das ist auch ein Verzicht auf Teilnahme am Völkerbund als der wichtigsten Friedensvereinigung der Staaten.

Der Papst ist sich auch selbst der tatsächlichen Bedeutungslosigkeit seines neuen Staates bewußt. Er faßt ihn nur als Symbol auf, wie die Einleitung zum Vertrage beweisen mag. Die Vatikanstadt soll lediglich „Gewähr für die völlige Unabhängigkeit bei der Erfüllung seiner hohen Aufgabe in der Welt" bieten. Der Papst als Oberhaupt der katholischen Christen der ganzen Welt soll unabhängig sein, um seine Ziele unbeeinflußt von nationalen Mächten erreichen zu können. Die „Römische Frage" ist in diesem Sinne der ganzen katholischen Welt beantwortet und die Antwort selbst durch den neuen Staat bekräftigt worden. Trotzdem nimmt der Papst aktiv nicht an der Politik als Staat teil, sondern er „behält sich" in kluger Erkenntnis seiner Beschränkungen „vor", auch unter den Völkerrechtsmitgliedern nur „seine moralische und geistige Macht geltend zu machen".[45]

Ob sich auch für das Staatsrecht der einzelnen Staaten selbst Rechtsfolgen der neuen Gestaltung zeigen werden, muß hier unerörtert bleiben. Insbesondere kann hier auch nicht auf die Frage eingegangen werden, wie das deutsche Staatsrecht von der neuen Lage beeinflußt wird. Es sei nur darauf hingewiesen, daß rechtlich interessante Fragen im Hinblick auf Art. 78 R.V. auftauchen. Sie werden nicht gelöst werden können, ohne daß dabei stets untersucht wird, ob beim Vertragsschluß mit dem Vatikan der Heilige Stuhl als Kirchenrepräsentant oder als Staat auftritt. Ersteres dürfte auch heute noch bei den echten Konkordaten der Fall sein.

44) Art. 24.
45) Art. 24.

Schließlich taucht die Frage auf, was denn eigentlich die Lateranverträge selbst für Rechtsgebilde darstellen. Sie enthält bereits ihre Antwort, da sich innerhalb dieser Verträge „Vertrag" (Trattato) und „Konkordat" (Concordato) gegenüber stehen. Diese Gegenüberstellung ist mit gutem Recht erfolgt, da der Vertrag in der Tat einen Staatsvertrag darstellt über Angelegenheiten, deren Rechtsverhältnisse dem Völkerrecht unterstehen. Das Konkordat hingegen stellt nur einen Vertrag zwischen einem Staat —Italien — einerseits und einer Religionsgesellschaft andererseits dar und unterscheidet sich somit wesentlich von dem ersten Stück der „Lateranverträge" im weiteren Sinne.

Lebenslauf.

Am 17. März 1905 wurde ich als Sohn des Kaufmanns Ernst Wachsmann und seiner Ehefrau Johanna, geb. Schößler, in Breslau geboren. Ich besuchte das Gymnasium zu St. Maria Magdalena und legte im Jahre 1924 die Reifeprüfung ab. Dann studierte ich Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Breslau, München und Berlin.

Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 8. Juli 1930.